

II-3398 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

1558 IAB
1985 -10- 29
zu 1595 JJ

7114/1-Pr 1/85

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

WIEN

zur Zahl 1595/J-NR/1985

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Michael Graff und Kollegen (1595/J), betreffend Auffälligkeiten im Strafverfahren gegen Udo Proksch, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Ich verweise auf die Beantwortung der inhaltsgleichen Frage Punkt 11 b der parlamentarischen Anfrage zur Zahl 1133/J-NR/1985.

Zu 2:

Ja.

Zu 3 a:

Zum Stand der Erhebungen beim ersten Vorschlag der Staatsanwaltschaft Wien auf Einleitung der Voruntersuchung wird auf den Inhalt des der Beantwortung der

- 2 -

schriftlichen parlamentarischen Anfrage zur Zahl 1133/J-NR/1985 angeschlossenen Berichtes der Staatsanwaltschaft Wien vom 9. 10. 1984 verwiesen.

Zu 3 b:

Der Stand der Erhebungen im Zeitpunkt des zweiten Vorschlages der Staatsanwaltschaft Wien auf Einleitung der Voruntersuchung ergibt sich aus dem der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage zur Zahl 1271/J-NR/1985 angeschlossenen Bericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 13. 3. 1985. Darüber hinaus waren in der Zwischenzeit die über Vermittlung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten beige-schafften Urkunden über Geschäfte des Udo Proksch in Rumänien eingelangt.

Zu 4 und 5:

Der Berichtsauftrag ging vom Bundesministerium für Justiz aus.

Zu 6:

Die Rechtshilfeersuchen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 20. 6. 1985, 28 b Vr 8024/84, an das Bezirksgericht der Sense und an das Amtsstatthalteramt Luzern sind im Bundesministerium für Justiz am 27. 6. 1985 eingelangt.

Zu 7:

Da aus den Berichten des zuständigen Untersuchungsrichters des Landesgerichtes für Strafsachen Wien hervorging, daß die Rechtshilfebehandlungen in der Schweiz im unmittelbaren Weg vorbereitet würden und der Termin ab 20. 8. 1985 bereits vereinbart war, erschien die Einholung der Genehmigung des Ministerrates zur Dienstreise des Untersuchungsrichters, des Staatsanwaltes und eines Kriminalbeamten am 6. 8. 1985 ausreichend.

- 3 -

Zu 8:

Das Ersuchen um Genehmigung der Dienstreise des Untersuchungsrichters und des Staatsanwaltes ist mir am 5. 7. 1985 vorgelegt und von mir an diesem Tag auch genehmigt worden.

Zu 9:

Nach der Genehmigung der Dienstreise des Untersuchungsrichters und des Staatsanwaltes durch mich ist der Akt der für die Einbringung des Ministerratsvortrages zuständigen Abteilung zugegangen.

Zu 10 und 11:

Im Hinblick auf die vom Landesgericht für Strafsachen Wien bereits vereinbarten Termine für die Rechtshilfevernehmungen erschien eine Anweisung, das vorliegende Ersuchen mit besonderer Beschleunigung in Behandlung zu nehmen, nicht erforderlich.

Zu 12:

Der Antrag auf Genehmigung der Dienstreise des Untersuchungsrichters, des Staatsanwaltes und eines Kriminalbeamten ist dem Ministerrat am 17. 7. 1985 zugeleitet worden.

Zu 13:

Im Hinblick auf die unmittelbare Fühlungnahme des Untersuchungsrichters des Landesgerichtes für Strafsachen Wien mit den für die Leistung der Rechtshilfe zuständigen schweizerischen Justizbehörden erschien die erforderliche Einholung der Zustimmung des Eidgenössischen Bundesamtes für Polizeiwesen zu der in Aussicht genommenen Dienstverrichtung der österreichischen Beamten in der Schweiz nach Vorliegen der Bewilligung durch den Ministerrat ausrei-

- 4 -

chend. Das entsprechende Ersuchen ist im Bundesministerium für Justiz am 7. 8. 1985 abgefertigt worden. Es ist am 9. 8. 1985 im Bundesamt für Polizeiwesen Bern eingelangt. Der Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien hat das Bundesministerium für Justiz nicht unterrichtet, daß ihm von den ersuchten schweizerischen Behörden mitgeteilt wurde, die Rechtshilfeersuchen müßten bis zu einem bestimmten Zeitpunkt ihnen vorliegen. Er hat auch nicht - wie es zulässig und zweckmäßig gewesen wäre - weitere Ausfertigungen oder Kopien der Rechtshilfeersuchen im unmittelbaren Weg den ersuchten Behörden übermittelt. Er hat schließlich das Bundesministerium für Justiz nicht von der Verschiebung der Dienstreise unterrichtet. Vom Bundesministerium für Justiz konnten daher nicht mehr rechtzeitig Maßnahmen ergriffen werden, um die Durchführung der Rechtshilfevernehmungen zu den vorgesehenen Terminen 20. bis 22. 8. 1985 zu gewährleisten. Keinesfalls kann vor der Vernehmung von Zeugen beurteilt werden, ob sich die Ergebnisse der Beweisaufnahme zum Vorteil oder zum Nachteil eines Beschuldigten auswirken. Im übrigen weise ich die Behauptung einer zeitlich verschiedenen Vorgangsweise, je nachdem, ob es sich zugunsten oder zum Nachteil des Udo Proksch auswirkt, als jeder Grundlage entbehrend zurück.

Zu 14:

Die Rechtshilfevernehmungen der Zeugen in der Schweiz wurden bereits in der Zeit vom 1. bis 3. 10. 1985 durchgeführt.

Zu 15:

Die Ergebnisse dieser Rechtshilfevernehmungen liegen bereits vor.

- 5 -

In dem zu den Rechtshilfeergebnissen erstatteten Bericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 7. 10. 1985 wird abschließend ausgeführt:

"Im Hinblick darauf, daß noch nicht alle aufgrund des Erlasses der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 15. 5. 1985, OStA 12.017/85, beantragten Zeugen einvernommen wurden und im übrigen auch nach Meinung des zuständigen Untersuchungsrichters Mag. Wilhelm Tandinger eine darüber hinausgehende Beweisaufnahme derzeit nicht erforderlich ist, erscheint nach der vorliegenden Sachlage die Einleitung einer Voruntersuchung gegen Udo Proksch u. a. wegen §§ 15, 146 ff StGB materiell nicht gerechtfertigt, zumal die bereits anhängigen gerichtlichen Vorerhebungen zur Sachverhaltsaufklärung ausreichend erscheinen."

Zu 16:

Udo Proksch hat am 30. 7. 1985 beim zuständigen Gericht um die Genehmigung zu einer Auslandsreise nach Mallorca angesucht. Diese wurde ihm vom Untersuchungsrichter Mag. Wilhelm Tandinger am selben Tag erteilt. Beweggründe für diese Entscheidung des unabhängigen Gerichtes sind der Anklagebehörde nicht bekannt und auch den bezüglichen Aktenstücken nicht zu entnehmen.

Zu 17:

Nein. Ich habe die im Zusammenhang mit der gegenständlichen Strafsache von Abgeordneten der ÖVP gegen mich erhobenen Vorwürfe anlässlich der Besprechung der Anfragebeantwortung 1530/AB in der Sitzung des Nationalrates am 25. 9. 1985 öffentlich widerlegt.

Zu 18:

Nein. Entgegen der in der Zeitschrift "Spiegel" wiedergegebenen Äußerung des Sektionschefs i. R. Dr. Loe-

- 6 -

benstein wurden keine rechtswidrigen Weisungen erteilt, es wird auch nicht gegen die am Verfahren beteiligten Beamten "wegen des Verdachtes des Amtsmißbrauchs untersucht". Gegen den Untersuchungsrichter und den Staatsanwalt waren überhaupt keine Verfahren anhängig; eine Anzeige gegen zwei Beamte der Sicherheitsbehörden wurde gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückgelegt.

28. Oktober 1985

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. A. ...', written in a cursive style.